

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen**

Im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt und mit Allgemeinverfügung vom 19.05.2016 ein Sperrbezirk festgesetzt. Nachdem die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt wurden, ist die Amerikanische Faulbrut erloschen.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt daher folgende

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Sperrverfügung über die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. (Allgemeinverfügung vom 19.05.2016)

Aufgrund des § 6 des Tiergesundheitsgesetzes und der §§ 1 und 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetzes i.V.m. § 12 der Bienenseuchen-Verordnung wird folgendes verordnet:

§ 1

Die tierseuchenrechtliche Anordnung eines Sperrbezirks vom 19.05.2016 tritt außer Kraft. Die Amerikanische Faulbrut der Bienen gilt als erloschen.

§ 2

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe KLAGE erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weiden i.d.OPf.) **und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen
Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der
Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weiden i.d.OPf., 13.04.2017

Hermann Hubmann
Rechts- und Sozialdezernent